

Löblicher Gemeinde-Rath

der

k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.



Wir Unterzeichnete **Fortin Herrmann Frères**, privilegirte Bau-Unternehmer des Baues und der Unterhaltungs-Arbeiten der Wasserleitung der Stadt Paris, haben bei der am 16. August stattgefundenen öffentlichen Submission für die Vergebung der Wasserleitungs-Arbeiten der Stadt Wien auf Grund und unter Anerkennung der sämtlichen gestellten allgemeinen und speziellen Bedingungen des Bedingniss-Hefes unser Offert auf die Baulose III und IV der II. Ober-Ingenieur-Abtheilung überreicht. Wir haben seinerzeit am 16. August ausser unserm Offert die Erklärung abgegeben, dass wir bei der geringsten Aenderung oder Nichterfüllung der gestellten allgemeinen Bedingungen in der Lage sind unser Offert namhaft zu ermässigen. Wir hören nun zu unserm grössten Befremden, dass sich die Kommission für die Vergebung der Wasserleitungs-Arbeiten bestimmt gefunden hat, den Herrn **Antonio Gabrieli** als Unternehmer für diese Arbeiten in Vorschlag zu bringen.

Da Herr **Gabrieli** in seiner am 16. August zur öffentlichen Vorlesung gelangten Offerte den Fabrikations-Ort der Röhren nicht genannt hat, so hat er eine der wichtigsten und wesentlichsten Bedingungen, nämlich den §. 2 der speziellen Bedingungen für die Baulose III und IV, nicht erfüllt. Dieser Paragraph lautet: „Die Herstellung der Röhren und Maschinen-Bestandtheile muss durch anerkannt gute Giessereien und Maschinen-Fabriken, **welche in der Offerte namhaft zu machen** sind, erfolgen.“

Nachdem das Bedingniss-Heft vom löblichen Gemeinde-Rath genehmigt und ein gleiches Recht für alle Konkurrenten besteht, so erklären wir hierdurch unter Berufung auf unsere Offerte und auf unsere Erklärung vom 16. August, dass, wenn wir nicht nöthig gehabt hätten den **Bezugs-Ort der Röhren im Offert anzugeben, wir in der Lage gewesen wären, ein viel billigeres Offert zu stellen.**

Wir sind sogar noch jetzt bereit, falls wir von der Nennung eines bestimmten Namens des Fabrikations-Ortes für die Röhren entbunden werden, (**das ist auf gleicher Offert-Basis mit Herrn Gabrieli**), einen namhaften Nachlass von unserem Anbote eintreten zu lassen.

Sollte indess der löbliche Gemeinde-Rath nicht für geeignet halten, ein nachträglich auf gleicher Basis zu stellendes Offert entgegen zu nehmen, so müssen wir hierdurch vom Rechtsstandpunkt aus gegen die Zulässigkeit der Offerte des Herrn Anton Gabrieli, gegen den wir durch **seine Umgehung wesentlicher Offert-Bedingungen im Nachtheile waren**, Verwahrung einlegen.

Wir haben uns grosse Kosten und Opfer an Zeit auferlegt, um, gestützt auf unsere Erfahrungen, an der Offertverhandlung Theil nehmen zu können, wir erwarten von dem Rechtssinn und der Unpartheilichkeit des löblichen Gemeinde-Rathes, dass man uns nicht gegen Herrn Gabrieli zurücksetzen und denselben von einer Offertbedingung entbinden wird, **welche wir am 16. August gezwungen waren uns aufzuerlegen.** Wir verlangen Angesichts der Oeffentlichkeit nur gleiches Recht für Alle und sind überzeugt, dass der löbliche Gemeinde-Rath uns dasselbe nicht vorenthalten wird.

Wir erlauben uns ferner darauf hinzuweisen, dass Herr **Gabrieli** eine weitere wesentliche Bedingung der allgemeinen Bedingungen nicht erfüllt hatte. Der §. 2 der allgemeinen Bedingungen sagt: Der Offerent hat die nöthigen Kenntnisse zur Ausführung grösserer Bauarbeiten nachzuweisen oder darzutun, dass er sich der entsprechenden technischen Kräfte zur Ausführung dieses Baues versichert hat.

Dass Herr **Gabrieli** in seinem Offert diese Bedingungen ebenfalls nicht erfüllt hat, ist aus seiner eigenen Correspondenz, welche er unterm 25. und 30. August mit der Wasserversorgungs-Kommission (Auszug aus dem Magistrats-Referate Beilage 3 und 4) am besten ersichtlich. Er hat versucht damit die Bedenken der Kommission zu beschwichtigen, und können wir durch diese Belege am besten konstatiren, dass sein Offert vom 16. August auch aus diesem Grunde den vorgeschriebenen Offert-Bedingungen nicht entsprochen hat, und dass er durch eine nachträgliche Correspondenz, welche einem Nach-Offert gleich zu achten ist, dasselbe zu modifiziren versuchte.

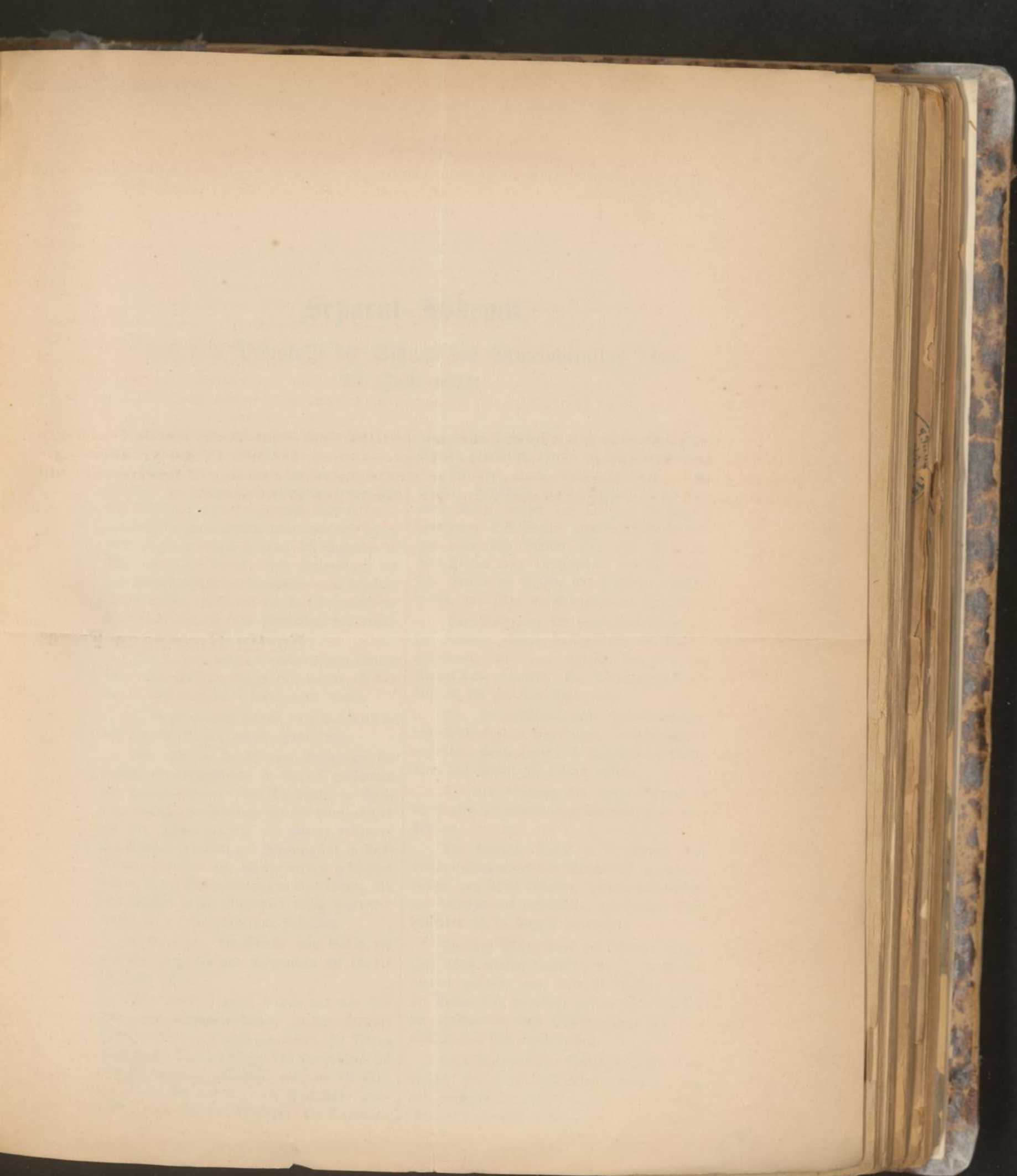
Der löbliche Gemeinderath kann sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass bei einer öffentlichen Konkurrenz die vorgeschriebenen Bedingungen die Basis und das Gesetz für die Beurtheilung der Offerte bilden, und dass die Weglassung einzelner Bedingungen nicht zum Nachtheile des einen oder andern Konkurrenten angewendet werden kann. Wir erlauben uns demnach darauf hinzuweisen, dass der billigere Preis einer Gesamt-Offerte nicht durch Umgehung wesentlicher Bedingungen der einzelnen Baulose ermöglicht werden darf, ohne unsere Rechte dadurch zu verletzen.

Wir erwarten mit Zuversicht, der löbliche Gemeinde-Rath werde dem Herrn Gabrieli den Zuschlag für diejenigen Lose, nämlich III und IV der II. Ober-Ingenieurs-Abtheilung, deren wesentlichste Bedingungen er in seiner Offerte unerfüllt gelassen und die er auch theurer als wir offerirt hat, nicht ertheilen.

Wir verharren mit dem Ausdruck unserer vollkommenen

Hochachtung und Ergebenheit

Fortin Herrmann Frères.



di
fi
u
n
di
fi

di
u
fi
u
of
u
ul

be

w
de
ip
ur
B
m
ni

ar
ve
dr
co
ni
M
be
ge
du
G

di
G
de